



Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Tina Ruppe

Telefon: 09161 92-1006
Telefax: 09161 92-91006
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de
Internet: <http://www.kreis-nea.de>

Verantwortlich: Landrat Helmut Weiß

Nächster Redaktionsschluss: 21.06.2021

Nr. 11

Jahrgang 2021

19.06.2021

LANDRATSAMT NEUSTADT
A. D. AISCH-BAD WINDSHEIM
**Amtliche Bekanntmachung der
Haushaltssatzung 2021 des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

I.

Der Kreistag des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat in öffentlicher Sitzung am 26.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) für den Freistaat Bayern erlässt der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte HAUSHALTSPLAN für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 116.343.800 Euro und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 19.425.700 Euro ab.

2. Die als Anlage beigefügten WIRTSCHAFTSPÄNE für das SONDERVERMÖGEN des Landkreises für das Haushaltsjahr 2021 werden hiermit festgesetzt; sie schließen wie folgt ab:

a) Erfolgsplan des Sondervermögens Kliniken des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

in den Erträgen und	878.400 Euro
in den Aufwendungen auf	970.200 Euro
Jahresfehlbetrag	91.800 Euro

b) Vermögensplan des Sondervermögens Kliniken des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

in den Erträgen und	97.500 Euro
in den Aufwendungen auf	97.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 Euro festgesetzt. ¹⁾

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 6.833.000 Euro festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 54.413.215 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der
 - a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 47,3 v. H. ¹⁾
 - b) Grundsteuer B (Grundstücke) 47,3 v. H. ¹⁾
2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 47,3 v. H. ¹⁾
3. Aus den Schlüsselzuweisungen 47,3 v. H. ¹⁾
4. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer 47,3 v. H. ¹⁾

(3) Für die gemeindefreien Gebiete wird der Steuersatz (Hebesatz) wie folgt festgesetzt: Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 400 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 17.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Neustadt a.d.Aisch,

Landkreis
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Helmut Weiß, Landrat

II.

Die Regierung von Mittelfranken hat den Haushalt 2021 des Landkreises Neustadt

a.d.Aisch-Bad Windsheim mit Schreiben vom 31.05.2021, Gz. RMF - SG12 – 1512 – 10-12-2 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung wird die Haushaltssatzung 2021 des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2021 samt dem Haushaltsplan 2021 sowie den weiteren Anlagen wird ab dem 19.06.2021 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Zimmer B 103/104, während den allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht. Solange das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch aufgrund der aktuellen Corona-Krise für die Öffentlichkeit geschlossen ist, kann die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ersatzweise ab dem 19.06.2021 auf der Homepage des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter www.kreis-nea.de/qr/27a eingesehen/heruntergeladen werden.

LkrABl. Nr. 11/2021

LANDRATSAMT NEUSTADT
A. D. AISCH-BAD WINDSHEIM
Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsort:
Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)

Übungszeitraum:
01.07.2021 bis 31.07.2021

Betroffene Gemeindegebiete:

Trautskirchen, Gerhardshofen, Burgbernheim, Bad Windsheim, Dachsbach, Markt Nordheim, Markt Taschendorf

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige

Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzumelden.

1. Schadensregulierungsstelle:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
Regionalbüro Süd Nürnberg
Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg, Tel.
0911 992610

2. Beschwerden bezgl. Flugbetrieb/Lärm:

Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle,
Frau. Helga Moser, Katterbach Army
Airfield, 91522 Ansbach, Tel. 0152
09114369
und/oder
Luftwaffenamt Köln, Abteilung Flugbetrieb
in der Bundeswehr, Luftwaffenkaserne
WAHN 501/11, Postfach 90 61 10, 51127
Köln, Tel. 0800 8620730 (gebührenfrei),
Fax: 02203 9082776, E-Mail:
FLIZ@bundeswehr.org

3. Beschwerden bzgl. der festgelegten
Landepunkte und Manöverschäden:

Manöverbeauftragte der US-Army, Tel.
09802 832634 oder Tel. 01577 1918155

Lkr/ABI. Nr. 11/2021

ZWECKVERBAND INDUSTRIE-
/GEWERBEPARK
GOLLHOFEN/IPPESHEIM
**6. Satzung zur Änderung der Beitrags-
und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung**

Vom 27.04.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband folgende 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)

§ 1

§ 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Gebühr beträgt 4,50 € pro cbm Abwasser.“

§ 2

Inkrafttreten: Die 6. Änderung der BGS/EWS tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Uffenheim, den 25.05.2021
Zweckverband Industrie-/Gewerbepark
Gollhofen/Ippesheim (ZV-GOLLIPP)

Heinrich Klein
Zweckverbandsvorsitzender
Lkr/ABI. Nr. 11/2021

SPARKASSE IM LANDKREIS
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4312145602 (112145602)

wird, nachdem die Frist von drei Monaten zur Vorlage des Sparkassenbuches verstrichen ist, für kraftlos erklärt.

Neustadt, 19.05.2021,
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 11/2021

SPARKASSE IM LANDKREIS
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3006023398 (2023398) wird, nachdem die Frist von drei Monaten zur Vorlage des Sparkassenbuches verstrichen ist, für kraftlos erklärt.

Neustadt, 01.06.2021,
gez. Berger, Sparkassendirektor
LkrABI. Nr. 11/2021